

Hauptsatzung der Stadt Steinheim

vom 15. November 1999

in der Fassung der Änderungssatzungen:

1. Änderungssatzung vom 14.11.2000
geändert durch Artikelsatzung vom 17.12.2001
2. Änderungssatzung vom 05.02.2003
3. Änderungssatzung vom 15.10.2004
4. Änderungssatzung vom 20.03.2007
5. Änderungssatzung vom 29.01.2008
6. Änderungssatzung vom 10.11.2008

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1	Name, Bezeichnung, Stadtgebiet	Seite	2
§ 2	Hoheitszeichen	Seite	2
§ 3	Einteilung des Stadtgebiets in Bezirke	Seite	3, 4 + 5
§ 4	Gleichstellung von Frau und Mann	Seite	5
§ 5	Unterrichtung der Einwohner	Seite	5 + 6
§ 6	Anregungen und Beschwerden	Seite	6
§ 7	Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder	Seite	7
§ 8	Dringlichkeitsentscheidungen	Seite	7
§ 9	Ausschüsse	Seite	7
§ 10	Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz	Seite	7 + 8
§ 11	Genehmigung von Rechtsgeschäften	Seite	8 + 9
§ 12	Bürgermeister	Seite	9
§ 13	Stellvertreter des Bürgermeisters	Seite	9
§ 14	Fraktionen	Seite	9
§ 15	Öffentliche Bekanntmachungen	Seite	10
§ 16	Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen	Seite	10
§ 17	Inkrafttreten	Seite	10

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666 ff., SGV-NW 2023- zuletzt geändert durch Gesetz von 17.12.97 - GV NW S. 458) hat der Rat der Stadt Steinheim am 18.10.1999 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Stadtgebiet,

(1) Die Stadt Steinheim besteht seit dem 01.01.1970. Sie wurde aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung des Kreises Höxter vom 02.12.1969 (GV.NW. S. 818) aus den früheren selbständigen Gemeinden Bergheim, Hagedorn, Ottenhausen, Rolfzen, Sandebeck, Vinsebeck, Vordereichholz und der Stadt Steinheim nach Abschluß freiwilliger Gebietsänderungsverträge zusammengeschlossen. Aus dem Kreise Detmold ist die frühere Gemeinde Grevenhagen hinzugetreten.

(2) Die Flächengemeinde führt den Namen "Stadt Steinheim".

§ 2

Hoheitszeichen

(1) Die Stadt Steinheim führt als Dienstsiegel ihr Wappen. Es zeigt eine rote Stadtmauer in Silber (weiß) mit goldenem (gelbem) Tor, bekrönt von drei runden Zinntürmen, deren mittlerer doppelt gezinnt ist.

Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem nebenstehend beigedrückten Siegel.

(2) Die Flagge ist grün-weiß und trägt das Stadtwappen.

§ 3

Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke

(1) Das Stadtgebiet wird in folgende Stadtbezirke eingeteilt:

- a) Bergheim
- b) Eichholz
- c) Grevenhagen
- d) Hagedorn
- e) Ottenhausen
- f) Rolfzen
- g) Sandebeck
- h) Steinheim
- i) Vinsebeck

Die Grenzen der Stadtbezirke sind mit den früheren Gemeindegrenzen identisch.

(2) Für nachstehende Stadtbezirke wird je 1 Bezirksausschuss gebildet, dem mindestens 2 Ratsmitglieder angehören müssen. Die Bezirksausschüsse haben folgende Mitgliederzahlen:

Bergheim	9 Mitglieder
Ottenhausen	7 Mitglieder
Rolfzen	7 Mitglieder
Sandebeck	9 Mitglieder
Steinheim	13 Mitglieder
Vinsebeck	9 Mitglieder

Die Bestellung beratender Mitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 39 Abs. 4 Nr. 3 GO NW). Die sachkundigen Bürger und beratenden Mitglieder der Bezirksausschüsse müssen in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen.

- (3) a) Die Bezirksausschüsse sind in allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, vor der Beschlußfassung im Rat bzw. im entscheidungsbefugten Ausschuß nach Möglichkeit zu hören. Sie haben ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen.
- b) Den Bezirksausschüssen werden gemäß § 41 Abs. 2 GO NW die Entscheidungen im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über folgende Angelegenheiten übertragen:
- 1) Förderung, Ausgestaltung von Kinderspielplätzen, Sport- und Grünanlagen sowie Mehrzweckhallen pp.
 - 2) Unterhaltung und Ausgestaltung von Friedhöfen.
 - 3) Förderung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere der Wirtschaftswege.
 - 4) Brauchtums- und Heimatpflege.

- c) Die Bezirksausschüsse sind möglichst für ihre Bezirke zu folgenden Angelegenheiten zu hören:
- 1) Verwaltung und Unterhaltung bebauter und unbebauter Grundstücke
 - 2) Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen.
 - 3) Bau von Ortsstraßen und Wirtschaftswegen.
 - 4) Einrichtung und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung.
 - 5) Ehrung von Bürgern des Stadtbezirks.
 - 6) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtbezirk.
 - 7) Die Bezirksausschüsse können sich mit Anregungen und Vorschlägen über Angelegenheiten, die sich auf den Stadtbezirk beziehen, an den Rat wenden.
 - 8) Der Vorsitzende hat die Beschlüsse des Ausschusses an den Rat weiterzuleiten und auf deren Ausführung, soweit sie nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung betreffen, zu achten.

- (4) Für folgende Stadtbezirke werden Bezirksverwaltungsstellen eingerichtet, die ehrenamtlich verwaltet werden:

Bergheim
 Ottenhausen
 Rolfzen
 Sandebeck
 Vinsebeck

Die näheren Befugnisse regelt der Bürgermeister im Rahmen seiner Befugnisse gem. § 62 Abs. 1 GO NW.

- (5) Für die Stadtbezirke

Eichholz
 Grevenhagen
 Hagedorn

wird vom Rat ein Ortsvorsteher gewählt.

Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher muß in dem Stadtbezirk, für den er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister und seine Stellvertreter sollen nicht zum Ortsvorsteher gewählt werden.

Der Ortsvorsteher hat die Belange seines Stadtbezirkes gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seinem Stadtbezirk aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuß weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuß sollen den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die die Belange des Stadtbezirks berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch

mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.

Der Bürgermeister kann den Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.

Zur Abgeltung des dem Ortsvorsteher durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Satz 2 der Entschädigungsverordnung.

(6) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Vorsitzenden eines Bezirksausschusses bzw. den Ortsvorsteher in geeigneten Fällen mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegte Ladungsfrist gilt entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister bzw. der zuständige Amtsleiter die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlußfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Steinheim fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Steinheim fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben, (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuß.

(5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuß hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.

(6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.

(7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden,

- a) wenn der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
- b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvbringen vorliegt.

(9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat der Stadt Steinheim führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Steinheim".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsfrau" bzw. "Ratsherr".

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschußmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Der Hauptausschuss ist ermächtigt, über alle Angelegenheiten, für die der Rat zuständig ist, zu entscheiden, soweit sie diesem nicht ausschließlich vorbehalten sind. Grundstücksangelegenheiten, außer der Veräußerung von Wege- und Splissparzellen, obliegen der Entscheidung des Rates. Die übrigen vom Rat gewählten Ausschüsse können im Rahmen ihres Wirkungsbereichs Entscheidungen treffen, die sich im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel halten müssen. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Aufträge im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel bis zu einem Betrag in Höhe von 37.500,-- € können vom Bürgermeister vergeben werden. § 41 Abs. 1 GO NW ist dabei zu beachten. Über die ausgeführten Auftragsvergaben ist dem zuständigen Ausschuss Kenntnis zu geben. Entscheidungen grundsätzlicher Art obliegen dem Rat bzw. dem Hauptausschuss.

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und eines Sitzungsgeldes nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 Nr. 1 b der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuß- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 6 Sitzungen im Jahr beschränkt. Der sich daraus ergebende Betrag wird einmal jährlich pauschal ausgezahlt.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe des § 2 Nr. 1 der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der

Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 6 Sitzungen im Jahr beschränkt. Der sich daraus ergebende Betrag wird einmal jährlich pauschal ausgezahlt.

(3) Rats- und Ausschußmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.

(4) Alle Rats- und Ausschußmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, daß sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Stundensatz wird auf 8,-- € festgesetzt.

(5) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

(6) Selbständige können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

(7) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

(8) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

(9) In keinem Fall darf der Verdienstaufallersatz den Betrag von 15,-- € je Stunde überschreiten.

(10) Stellvertretende Bürgermeister und Faktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender und mit mindestens 20 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 3 der EntschVO.

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
- b) Verträge, denen der zuständige Ausschuß auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
- c) Verträge, deren Abschluß ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NW) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und sein allgemeiner Vertreter.

§ 12

Bürgermeister

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einen Ausschuß für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in den vom Rat zu beschließenden Zuständigkeitsregelungen zu treffen.

(2) Im übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(3) Der Bürgermeister informiert den Hauptausschuss über seine beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen.

§ 13

Stellvertreter des Bürgermeisters

(1) Der Rat beschließt vor der Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters über die Anzahl, die gem. § 67 GO NW zu wählen ist.

(2) Der Rat wählt zu Beginn der 1. Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister in der sich aus dem Wahlergebnis ergebenden Reihenfolge bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

§ 14

Fraktionen

(1) Jede Fraktion erhält je Mitglied einen Betrag von 8,00 Euro monatlich.

(2) Fraktionen mit mindestens 4 Mitgliedern erhalten je Mitglied einen Betrag von 5,-- € monatlich.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Steinheim.

(2) Für die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen oder wenn eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich ist, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln:

Kernstadt:	am Rathaus, Marktstraße 2, Schiederstraße Billerbecker Straße/Bahnunterführung
Bergheim:	Liboriusstraße/an der Kirche
Eichholz:	vor Grundstück Kösliner Str. 33
Grevenhagen:	gegenüber der Kirche, Eggering
Hagedorn:	zwischen den Grundstücken Brand Nr. 2 und Freese Nr. 4
Ottenhausen:	neben dem Buswartehäuschen, Lange Straße
Rolfzen:	am Buswartehäuschen, Stoppelbergstraße
Sandebeck:	Grundstück Görmann, Germanenstraße/Ecke Teutoburger-Wald-Straße
Vinsebeck:	Bushaltestelle, Steinheimer Straße

§ 16

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

§ 16 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Rat macht von der Ermächtigung des § 73 Absatz 3 Satz 2 GO NRW Gebrauch und bestimmt, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen sind.
- (2) Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, so kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt eine Entscheidung des Rates nicht spätestens in der auf die erstmalige Beratung folgenden Sitzung zu Stande, so ist die Entscheidung abschließend durch den Bürgermeister zu treffen.

§ 17

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.11.1994, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 27.03.1998, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Steinheim wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinheim, den 15. November 1999

gez. Spieß
Bürgermeister